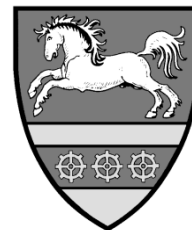


Stadt Twistringen



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 - (100/42)

"Grenzstraße II"

Begründung

- Verfahren gemäß § 13 a BauGB -

November 2017



NWP

Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/97 174 0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/97 174 73

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Rechtsgrundlagen	1
1.3	Beschreibung des Plangebietes	1
1.4	Planungsrahmenbedingungen	2
2	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	3
3	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	3
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	3
3.2	Relevante Abwägungsbelange	3
3.2.1	Erschließung	3
3.2.2	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes	4
3.2.2.3	Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung	5
3.3	Erschließung	8
3.4	Abwägungsergebnis	8
4	INHALTE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG	8
5	ERGÄNZENDE ANGABEN	9
6	VER- UND ENTSORGUNG	9
7	HINWEISE	10
8	DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF	10

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 26 – (100/42) „Grenzstraße II“ betrifft Flächen in Mörsen nördlich des Mörsener Kirchweges und setzt vor allem Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet fest. Der Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1983, die Flächen sind überwiegend bebaut.

Anlass der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes ist die Zielsetzung, die Baugrenzen an den baulichen Bestand anzupassen und die Festsetzung eines Fuß- und Radweges anstelle einer festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche im Teilbereich 1.

Im Teilbereich 2 sollen die Baugrenzen gegenüber dem Ursprungsplan so verändert werden, dass eine einzige durchgängige überbaubare Fläche entsteht. Damit soll eine rückwärtige Bebauung ermöglicht werden, wie sie in Teilen des Quartiers bereits besteht.

Die übrigen zeichnerischen Festsetzungen sowie Ausnutzungsmöglichkeiten sollen nicht verändert werden. Dies gilt auch für die einzige textliche Festsetzung des Ursprungsbebauungsplanes, die sicherstellt, dass die Flächen der Sichtdreiecke in Einmündungsbereichen nicht in einer Höhe von über 0,80 m bepflanzt oder bebaut sein dürfen. Weitere textliche Festsetzungen oder örtliche Bauvorschriften bestehen für den Ursprungsplan nicht.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV 90), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), jeweils in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die zulässige Grundfläche unter 20.000 m² liegt, soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Anwendung kommen.

Das beschleunigte Verfahren ist dann nach § 13a (1) Satz 4 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegen. Dies ist hier nicht der Fall. Insofern kann das beschleunigte Verfahren zur Anwendung kommen, ein Umweltbericht ist nicht zu erstellen. Der Flächennutzungsplan ist nicht zu berichtigen, da der Bereich insgesamt bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist.

1.3 Beschreibung des Plangebietes

Der Änderungsbereich (Teil 1 und 2) ist von bebauten Grundstücksflächen mit Ziergärten geprägt. Durch den Teilbereich 1 verläuft ein Fuß- und Radweg, im Teilbereich 2 befinden sich zwei Stichstraßen und ein straßenbegleitender Parkplatz entlang des Mörsener Kirchweges.

1.4 Planungsrahmenbedingungen

Im Plangebiet

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Twistringen ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt, der Flächennutzungsplan ist dementsprechend nicht zu berichtigen.

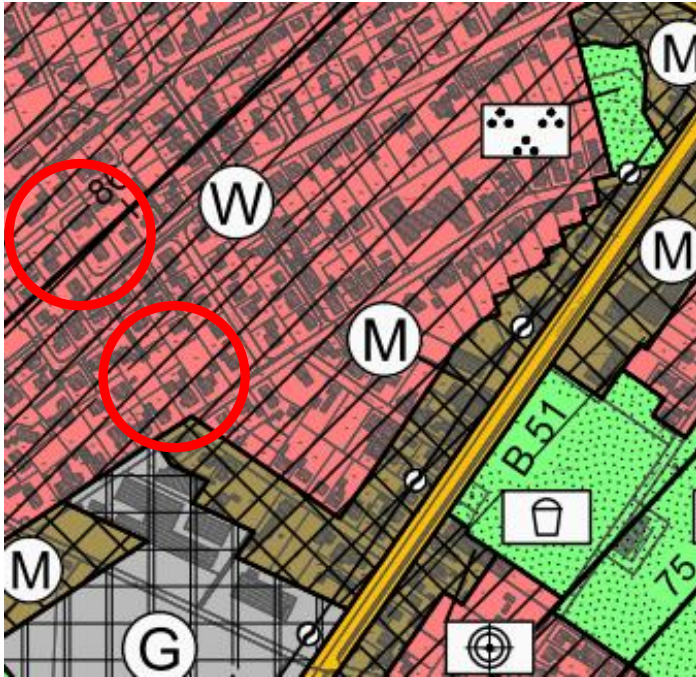


Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Umfeld des Plangebietes

Im Flächennutzungsplan sind angrenzend an das Plangebiet ebenfalls überwiegend Wohnbauflächen dargestellt, allein südlich des Teilbereiches 2 gewerbliche bzw. gemischte Bauflächen.

Bebauungspläne/naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für das Plangebiet gilt das Planrecht des Bebauungsplanes Nr. 26 – (100/42) aus dem Jahr 1983. Dieser setzt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes überwiegend ein Allgemeines Wohngebiet fest. Zulässig sind zwei Vollgeschosse in offener Bauweise. Als Grundflächenzahl (GRZ) wurde 0,3 festgesetzt, als Geschossflächenzahl 0,5.

Im vorliegenden Fall soll das Verfahren der beschleunigten Änderung nach § 13a BauGB zum Tragen kommen, ein Umweltbericht ist insofern nicht erforderlich. Dies ist möglich, weil es sich um ein Verfahren der Innenentwicklung handelt und die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt.

2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Anlass für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 – (100/42) "Grenzstraße II" ist die Zielsetzung, die zeichnerischen Festsetzungen an den baulichen Bestand bzw. die derzeitige Nutzung (Fuß- und Radweg) anzupassen und die Schaffung von rückwärtigen Baumöglichkeiten.

Dazu sollen überbaubare Grundstücksflächen eines Allgemeinen Wohngebietes festgesetzt werden, die optimale Ausnutzbarkeiten ermöglichen. Weiterhin soll eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden.

3 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Stadt Twistringen unterrichtet die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange und übriger Behörden gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB über die Planung.

Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen gegen die Planung vorgebracht. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ergingen ebenfalls keine Stellungnahmen.

Seitens der Träger öffentlicher Belange erging ein Hinweis vom Landkreis Diepholz auf eine Altlastenverdachtsfläche. Diese wurde daraufhin in der Planzeichnung gekennzeichnet und die Begründung um Aussagen dazu ergänzt.

Vom Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen wurde Aussagen zur Anbindung des Baugebietes an den ÖPNV getätigt. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Abschließend ergingen Hinweise auf Leitungen oder für die Erschließungsplanung.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Für das vorliegende Planvorhaben sind folgende Belange von Bedeutung:

- Erschließung,
- Belange von Natur und Landschaft.

3.2.1 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsgebietes ist im Bestand über den Mörsener Kirchweg, die Finckenstraße, den Hainbuchenring bzw. den Rosalie-Silberberg-Ring im Bestand gesichert. Für den vormals geplanten Verbindungsweg zwischen dem Hainbuchenring und dem Rosalie-Silberberg-

Ring wird kein Bedarf mehr gesehen. Hier besteht eine Fuß- und Radwegeverbindung. Dies wird für ausreichend erachtet.

In fußläufiger Entfernung zum überplanten Gebiet befinden sich die Haltestellen „Twistringen, Gymnasium“ und „Twistringen, Lindenstraße“. Die Haltestelle „Twistringen, Gymnasium“ wird von den Buslinien 158, 159, 161, 162 und 163 bedient. Die Haltestelle „Twistringen, Lindenstraße“ wird von der Buslinie 125 bedient.

3.2.2 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes

3.2.2.1 Biotopschutz

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind

- im Norden das FFH-Gebiet „Friedeholz“ in ca. 15 km Entfernung,
- im Nordosten das FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop bei Bassum“ in ca. 6 km Entfernung,
- im Osten das FFH-Gebiet „Geestmoor und Klosterbachtal“ in ca. 5 km Entfernung,
- im Süden das FFH-Gebiet „Wietingsmoor“ in ca. 6 km Entfernung und
- das EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“.

Aufgrund der großen Entfernung wird nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die FFH-Gebiete ausgegangen.

3.2.2.2 Artenschutz

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

□ Situation im Plangebiet

Zunächst ist zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können).¹ Für Fledermäuse (alle Arten gemäß EU-FFH-Richtlinie streng geschützt) geeignete Strukturen für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten könnten an den bestehenden Gebäuden vorhanden sein. Europäische Vogelarten (alle freilebenden Arten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt) könnten ebenfalls an den Gebäuden sowie in den Hecken und den (wenigen) Bäumen brüten. Weitere relevante Tier- oder Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.

¹ Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

❑ Auswirkungen der Planung

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote (Zugriffsverbote) sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert:

1. Tötung von Tieren der besonders geschützten Arten,
2. Erhebliche Störung streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten,
3. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren besonders geschützter Arten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, Einschränkungen der Verbote für in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind. Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Tötungen liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Vor Abriss- oder Umbauarbeiten sowie vor der Entfernung von Gehölzen ist zu prüfen, ob eine aktuelle Quartiersnutzung durch Fledermäuse (Winterquartier, Wochenstube, Tagesversteck, Balzquartier) oder Vögel (Nester, Höhlen, Dachböden, Dachüberstände o. Ä.) besteht. Gegebenenfalls ist dann eine zeitliche Komponente zu berücksichtigen. Eine Qualität als Tagesversteck für Fledermäuse kann auch bei Neubauten problemlos wieder hergestellt werden (Verschalung, Dachüberstände etc.). Als Quartiershilfe können Fledermaus-Dachziegel verwendet werden.

❑ Fazit

Artenschutzrechtliche Belange können vermieden werden und stehen der Planung nicht entgegen.

3.2.2.3 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 26 – (100/42) „Grenzstraße II“, 1. Änderung wird gemäß § 13a BauGB aufgestellt, er erfüllt die Maßstäbe zur Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“). Gemäß § 13a BauGB sind bei diesem Verfahren

- eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB,
- Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB,
- eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

nicht erforderlich. Die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB und § 1a BauGB sind jedoch zu berücksichtigen.

Bei der Bestandsbeschreibung werden die Festsetzungen aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 26 –(100/42) „Grenzstraße II“ zu Grunde gelegt. Für die Eingriffsregelung sind die Rechtsverhältnisse relevant.

□ **Bestand**

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch den Bebauungsplan Nr. 26 – (100/42) bestehen rechtskräftige Festsetzungen eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,5. Es sind zwei Vollgeschosse und eine offene Bauweise zulässig.

Festsetzungen zu Natur und Landschaft sind nicht vorhanden, sodass folgende Biotoptypen als Bestand einzustellen sind: Allgemeine Wohngebiete, davon versiegelbar 45 % und Restfläche (gärtnerisch gestaltet) 55 % sowie Verkehrsflächen, die zu ca. 80 % versiegelt sind, mit sehr geringer bis geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.

Boden

Die Bodenfunktionen als Lebensraum und Lebensgrundlage, im Wasser- und Nährstoffkreislauf, als Speicher- und Puffermedium sowie als landwirtschaftliche Produktionsfläche bestehen bei Versiegelung nicht mehr. Unversiegelte Flächen sind lediglich im Bereich der Restflächen vorhanden.

Wasser

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Niederschläge werden abgeleitet. Eine Funktion für die Grundwasserneubildung besteht nicht.

Luft/Klima

Twistringen liegt im atlantisch geprägten Klimabezirk mit milden Wintern und kühlen Sommern. Für das Lokalklima sind die Flächennutzung und das Relief ausschlaggebend. Das Plangebiet liegt im Siedlungsgebiet und ist gemäß den rechtskräftigen Festsetzungen als Siedlungslage zu beurteilen. Kleinklimatisch ist somit von einer in sich ausgeglichenen Klimasituation mit sowohl versiegelten als auch – in größerem Ausmaß – Freiflächen auszugehen.

Landschafts- bzw. Ortsbild

Der Änderungsbereich umfasst den nordwestlichen Rand der Ortslage Twistringen, der durch große Wohngebiete verschiedenen Alters geprägt ist. Das Gebiet ist dementsprechend von eingeschränkter Bedeutung.

□ **Auswirkungen der Planung**

Geplant sind

- die Reduzierung der nördlichen Anbindung (Festsetzung eines Fuß- und Radweges statt einer öffentlichen Verkehrsfläche) und

-
- die Rücknahme einer Baugrenze am Südwestrand des Teilbereichs 1 sowie
 - die Rücknahme von Baugrenzen im Teilbereich 2.

Durch diese Änderungen ergeben sich

- eine Rücknahme von Verkehrsflächen (weniger Versiegelung)
- eine Vergrößerung der Bauflächen, da die Grundflächenzahl nicht erhöht wird, jedoch keine zusätzlichen Baurechte.

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft bzw. das Ortsbild sind nicht zu erwarten.

3.3 Erschließung

Im Plangebiet befindet sich die Altlastenverdachtsfläche Nr. 251.042.5.909.0297. Der Eintrag als Verdachtsfläche ist bedingt durch eine gewerbliche Nutzung des Grundstückes. Bei Baumaßnahmen inkl. Rückbaumaßnahmen auf dem Grundstück der Verdachtsfläche ist generell eine gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten zur Errichtung der Gebäude und sonstiger Erdarbeiten von einem Gutachter oder Sachverständigen erforderlich. Das Grundstück ist mit einem Wohngebäude bebaut

3.4 Abwägungsergebnis

Die Stadt Twistringen kommt im Rahmen ihrer sachgerechten Abwägung der betroffenen Belange nach derzeitigem Kenntnisstand zu der Auffassung, dass ein verbindliches Bauleitplanverfahren erforderlich und zulässig ist.

4 INHALTE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

□ Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zu Art (Allgemeines Wohngebiet) und Maß der baulichen Nutzung (Zweigeschossigkeit, Grundflächenzahl GRZ 0,3, Geschossflächenzahl GFZ 0,5 und offene Bauweise) bleiben gegenüber dem Ursprungsplan unverändert. Die beiden Teilbereiche sind überwiegend bereits bebaut, ein Änderungsbedarf ist hier nicht zu erkennen.

□ Baugrenzen

Im Teilbereich 1 der Bebauungsplanänderung wird die Baugrenze am westlichen Rand an die bestehende Bebauung angepasst. Im Bereich des nunmehr festgesetzten Fuß- und Radweges im östlichen Teil dieses Teilbereiches werden die Baugrenzen in einem Abstand von 5,00 m von der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, damit hier der öffentliche Verkehrsraum nicht durch hochbauliche Anlagen übermäßig eingengt wird.

Im Teilbereich 2 wird die zentrale nicht überbaubare Grundstücksfläche in eine überbaubare Grundstücksfläche umgewandelt, damit hier auch rückwärtige Baumöglichkeiten (es können dann zwei bis drei zusätzliche Wohngebäude entstehen) geschaffen werden. Diese Maßnahme dient der Nachverdichtung innerhalb eines von Bebauung geprägten Bereiches.

□ **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ bzw. „Parkplatz“**

Der Fuß- und Radweg zwischen dem Hainbuchenring und dem Rosalie-Silberberg-Ring wird bestandsgemäß als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der entsprechenden Zweckbestimmung („Fuß- und Radweg“) festgesetzt. Ein Bedarf an Ausbau eines Verbindungsweges auch für Kraftfahrzeuge wird nicht mehr erkannt.

Der Parkplatzbereich am Mörsener Kirchweg wird ebenfalls bestandsorientiert festgesetzt.

5 ERGÄNZENDE ANGABEN

□ **Städtebauliche Übersichtsdaten**

Gesamtfläche	20.211 m²
Größe Teilbereich 1	3.199 m ²
<i>davon Allgemeines Wohngebiet WA</i>	<i>3.119 m²</i>
<i>davon Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung („F+R“)</i>	<i>80 m²</i>
Größe Teilbereich 2	17.012 m ²
<i>davon Allgemeines Wohngebiet WA</i>	<i>16.629 m²</i>
<i>davon öffentliche Verkehrsfläche</i>	<i>263 m²</i>
<i>davon Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung („P“)</i>	<i>120 m²</i>

6 VER- UND ENTSORGUNG

Wasserversorgung	Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV).
Abwasserentsorgung	Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die städtische Kanalisation. Auch hier liegt die Zuständigkeit beim OOWV.
Gas- und Stromversorgung	Die Versorgung mit Gas erfolgt durch die EWE Aktiengesellschaft, Betriebsabteilung Delmenhorst, die mit Strom durch die Avacon AG, Region West, Standort Syke.
Müllbeseitigung	Die Abfallentsorgung erfolgt durch die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH (AWG) des Landkreises Diepholz.
Oberflächenentwässerung	Die Oberflächenentwässerung ist im Bestand gesichert.

7 HINWEISE

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 –(100/42) befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes Ridderade-Ost der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. Bergbauliche Aktivitäten sind in dem Plangebiet bisher nicht erfolgt und zurzeit auch nicht geplant. Zu berücksichtigende Bohrungen oder Anlagen unter Betriebsführung der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde), sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt zu benachrichtigen.

8 DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

- 22.03.2017 Aufstellungsbeschluss
- 21.09.2017 Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 13a BauGB
- 30.09.2017 Ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung
- 09.10.2017 - Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß §
10.11.2017 13a i. V. m. § 13 BauGB
- 21.12.2017 Satzungsbeschluss durch den Rat

Aufgestellt:



NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Escherweg 1 26121 Oldenburg

Twistringen, den 21.12.2017

gez. M. Schlake

Bürgermeister